

**28. Erwirbt ein Kind gegenüber dem Arzte, den sein gesetzlicher Vertreter zu seiner Behandlung zuzieht, eigene Vertragsrechte?
BGB. § 328.**

III. Zivilsenat. Urf. v. 29. September 1936 i. S. K. (M.) w.
K. (Besl.). III 46/36.

I. Landgericht Breslau.

II. Kammergericht Berlin.

Der am 9. Februar 1912 geborene Kläger hat im Herbst 1920 einen Bruch des rechten Armes im Ellenbogengelenk erlitten. Er behauptet, er sei damals von seinen Eltern zu dem jetzt von ihm verklagten Arzt in Behandlung gegeben worden; dieser habe aber bei der Behandlung insofern einen ärztlichen Kunstfehler begangen, als er keine Röntgenaufnahme veranlaßt und den Arm falsch ein-

gerichtet habe. Infolgedessen sei der Arm steif geworden und er, Kläger, dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 60% beschränkt worden. Für den ihm daraus erwachsenen Schaden macht er den Beklagten verantwortlich. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Ansprüche des Klägers sind gestützt einmal auf unerlaubte Handlung, zum anderen auf vertragliches Verschulden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger die nachteiligen Folgen der schadensstiftenden Handlung schon seit etwa 1926 gekannt, so daß, da die Klage erst im Juli 1933 erhoben ist, sämtlichen Ansprüchen, soweit sie auf unerlaubte Handlung gestützt sind, die Einrede der Verjährung aus § 852 BGB. entgegensteht. Die Abweisung des in der Berufungsinstanz in Höhe von 500 RM. geltend gemachten Schmerzensgeldanspruchs ist daher auf alle Fälle zu Recht erfolgt. Von einer Weiterverfolgung dieses Anspruchs hat der Kläger denn auch Abstand genommen und das Berufungs-urteil nur im übrigen angefochten.

Für die weiteren, noch aufrechterhaltenen Schadensersatzansprüche fragt sich zunächst, ob dem Kläger, der zur Zeit der Behandlung durch den Beklagten erst acht Jahre alt war, überhaupt eigene vertragliche Rechte gegenüber dem von seinen Eltern zur Behandlung des Armbruchs zugezogenen Beklagten erwachsen sind. Das Berufungsgericht ist auf eine Prüfung dieser Frage nicht eingegangen; sie ist aber notwendig, da die Bejahung der Frage erste Voraussetzung der noch aufrechterhaltenen Ansprüche ist. In der Regel werden Eltern, die ihr erkranktes Kind zu einem Arzt in Behandlung geben, keine ausdrückliche Abrede mit dem Arzt dahin treffen, daß das Kind eigene vertragliche Rechte gegen den Arzt erwerben solle. Eine solche ausdrückliche Abrede wird auch im vorliegenden Fall nicht behauptet. Sie ist aber zur Erwerbung eigener Vertragsrechte des Kindes auch nicht erforderlich, wenn nur aus den Umständen, insbesondere dem Zweck des zwischen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Arzt abgeschlossenen Vertrags entnommen werden kann, daß das Kind eigene Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Solchenfalls erwirbt das Kind die eigenen Ansprüche gemäß § 328 BGB.

Der nach Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung mangels besonderer Abrede maßgebende Vertragszweck hat, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 4. Juni 1915 III 581/14 (abgedr. WarnRspr. 1915 Nr. 203; vgl. auch RGZ. Bd. 98 S. 212/213) ausgeführt hat, die Bedeutung eines objektiven Maßstabes für die Ermittlung des Vertragsinhalts, so daß als vom Vertragswillen umfaßt alle Verabredungen gelten müssen, welche die Vertragsschließenden getroffen haben würden, wenn sie sich die aus dem Zwecke zu entnehmenden Verpflichtungen vergegenwärtigt hätten. Dabei ist eine Ergänzung des Parteiwillens durch Vertragsauslegung nach § 157 BGB. statthaft. Demgemäß hat der erkennende Senat einmal ausgesprochen, daß dem Mieter einer Familienwohnung, wenn nicht besondere Umstände entgegenstünden, die für den Vermieter erkennbare Absicht unterstellt werden müsse, beim Abschluß des Mietvertrags auch die Belange der mit ihm zusammenlebenden Angehörigen nach Möglichkeit wahrzunehmen und zu diesem Zweck ihnen wegen der gefahrenfreien Beschaffenheit der Wohnräume dieselben Rechte gegen den Vermieter zu verschaffen, die ihm selbst zustehen (RGZ. Bd. 91 S. 21 [24]). In derselben Richtung liegen auch noch andere Entscheidungen des Reichsgerichts, so z. B. RGZ. Bd. 87 S. 65, sowie die Urteile vom 29. April 1918 VI 58/18, abgedr. WarnRspr. 1918 Nr. 113, vom 8. November 1918 III 217/18, abgedr. WarnRspr. 1919 Nr. 14, und vom 11. März 1935 IV 293/34, abgedr. JW. 1935 S. 1768 Nr. 3. Den in dieser Rechtsprechung zutage getretenen Grundsätzen entspricht es, wenn man in aller Regel bei dem gesetzlichen Vertreter eines erkrankten Kindes die dem behandelnden Arzt erkennbare Absicht annimmt, dem Kinde, um dessen Heilung es geht, eine möglichst günstige Rechtsstellung gegenüber dem behandelnden Arzt, namentlich einen unmittelbaren Anspruch auf ordnungsmäßige Behandlung zu verschaffen. Soweit hiermit die frühere Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. Juni 1914 (RGZ. Bd. 85 S. 183) in Widerspruch steht, wird daran nicht festgehalten. Hiernach ist auch im vorliegenden Fall die Annahme eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien gerechtfertigt, da keine Umstände hervorgetreten sind, die ausnahmsweise zu einer anderen Beurteilung nötigten.